Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/1044

Einreicher: Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE öffentlich

Betreff:
Umsetzung der pflichtigen Leistungen von Kinderbetreuungseinrichtungen

Erstellungsdatum:	04.09.2020
Eingang Büro der SVV:	07.09.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	07.09.2020
Termin der Beantwortung:	28.09.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	16.10.2020

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Im Kitaelternbeirat häufen sich immer wieder Meldungen, wonach nicht alle Potsdamer Kinderbetreuungseinrichtungen die pflichtigen Leistungen anbieten. Dazu zählen laut Brandenburgischem Kitagesetz zum Beispiel das Angebot von Frühstück, Obstmahlzeiten und Vesper, aber auch Ausflugsgelder oder Verbrauchsmaterialien wie Windeln, Taschentücher, Bastelsachen etc.

Eine Entscheidung des Kita-Ausschusses oder des Trägers, dass Eltern solche Leistungen „freiwillig“ erbringen, ist nicht zulässig, da mit den Elternbeiträgen alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen abgegolten sind.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

1. **In welchen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) müssen Eltern das Frühstück, Vesper, Obstmahlzeiten und/oder Getränke mitbringen? (bitte tabellarisch und kategorisiert auflisten)**

 Die Kosten für Frühstück, Vesper, Obstpausen und Getränke sind als regulärer Teil der Betriebskosten der Einrichtung anzusehen. Demnach ist das Mitbringen entsprechender Versorgungen durch die Eltern nicht erforderlich. Entsprechend der Beantwortung der Kleinen Anfrage 19/SVV/0685 bestätigten außer einem Träger alle weiteren die Einhaltung des Rechtsrahmens. Hinsichtlich des einen Trägers beschlossen die Eltern das Mitbringen von Frühstück als Teil des pädagogischen Konzeptes.

2. **In welchen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) müssen Eltern Verbrauchsmaterialien wie Windeln, Taschentücher, Bastelmaterialien etc. mitbringen? (bitte tabellarisch auflisten und mit angeben welche Verbrauchsmaterialien)**

gez. Tina Lange

Unterschrift

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien (Windeln, Taschentücher, Bastelmaterial usw.) sind als regulärer Teil der Betriebskosten der Einrichtung anzusehen. Demnach ist das Mitbringen entsprechender Materialien durch die Eltern nicht erforderlich. Informationen aus statistischen Erhebungen, nach welchen Eltern genannte Materialien mitbringen müssen liegen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport nicht vor. Die Rechtslage ist den Trägern bekannt.

3. **In welchen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) müssen Eltern Zusatzentgelte für die in 1.-2. genannten pflichtigen Leistungen zahlen? (bitte tabellarisch auflisten)**

 Entsprechend der gültigen Rechtslage sowie den im Fachbereich 23 vorliegenden Informationen sind keine Fälle bekannt, in denen Eltern Zusatzentgelte für die unter 1. und 2. genannten pflichtigen Leistungen zahlen müssen. Anknüpfend an ein Informationsschreiben dieses Jahres an alle Träger mit entsprechendem Inhalt wird der Fachbereich 23 die Träger nochmals im Rahmen der AG 78 auf entsprechende Thematik (auch hinsichtlich der Fragen 1. und 2.) hinweisen.

4. **In welchen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) müssen Eltern die Kosten für Ausflüge bzw. ggf. damit verbundene Fahrtkosten selbst finanzieren? (bitte tabellarisch auflisten)**

 Entsprechende statistische Erhebungen liegen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport nicht vor.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport